



## Aktuelle Steuerinformationen

### Umsetzung der Steuerpläne der Großen Koalition

Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 und den Nebenabreden dazu haben CDU/CSU und SPD die Eckpunkte der Steuerpolitik für die 16. Legislaturperiode festgelegt. Das steuerpolitische Programm der Großen Koalition zielt einerseits auf die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und andererseits auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung. Inzwischen ist bereits eine Vielzahl der Vorhaben umgesetzt und als Gesetz verabschiedet worden. Andere geplante Änderungen befinden sich im Gesetzgebungsverfahren oder im Vorbereitungsstadium.

Nachfolgend haben wir die wesentlichen bereits umgesetzten und geplanten steuerlichen Maßnahmen zunächst chronologisch zusammengestellt. Im Anschluss daran findet sich eine nach Paragraphen geordnete tabellarische Übersicht wesentlicher Änderungen mit Stand 30.11.2006. Für die im Planungsstadium befindlichen Steueränderungen können sich während des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen ergeben. Gleichwohl sollten die Steuerpläne der Bundesregierung bei den eigenen Vorhaben bereits berücksichtigt werden, um so wenig unliebsame Überraschungen wie möglich zu erleben.

#### 1. Verabschiedete Steueränderungen

In einem ersten Schritt wurden Ende letzten Jahres drei Steuergesetze verabschiedet, die der Verbreiterung und Stabilisierung der Steuerbasis dienen sollen. Das **Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage** (BGBl I 2005, 3680), das **Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm** (BGBl I 2005, 3682) und das **Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen** (BGBl I 2005, 3683) sind am 22.12.2005 verabschiedet worden. Wesentliche Neuerungen des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm waren die Abschaffung der Freibeträge für Abfindungen und Übergangshilfen, sowie die Abschaffung der degressiven Abschreibung für Mietwohngebäude und des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten.

Anfang Mai 2006 wurden mit dem **Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen** (BGBl I 2006, 1095) und dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** (BGBl I 2006, 1091) zwei weitere Steuergesetze im Bundesgesetzblatt verkündet, die die Abreden des Koalitionsvertrages umsetzen und grundsätzlich ab 1.1.2006 gelten, teilweise aber auch erst im Laufe dieses Jahres in Kraft getreten sind.

Das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen soll dem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegenwirken und enthält daher eine Reihe belastender Maßnahmen für die Steuerpflichtigen. Wesentliche Regelungen dieses Gesetzes betreffen die Anpassung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, die Beschränkung der sog. 1%-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und die Ahndung unberechtigter Belegweitergabe (§ 379 AO). Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter und bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sollen bei Veräußerung künftig erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses zu berücksichtigen sein (bisher: Zeitpunkt der Veräußerung). Die 1%-Regelung wurde auf Fahrzeuge beschränkt, die zu über 50 % betrieblich genutzt werden. An Arbeitnehmer überlassene Dienstwagen sind von der Neuregelung nicht berührt. Sie sind weiterhin notwendiges Betriebsvermögen des Arbeitgebers. Die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. In diesem Zusammenhang hat das BMF am 7.7.2006 ein Schreiben zu den Anforderungen an den Nachweis der betrieblichen Nutzung herausgegeben (BStBl I 2006, 446). Danach kann der Nachweis in jeder geeigneten Form erfolgen, z.B. durch Kalendereintragungen, Kilometerabrechnungen gegenüber Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen. Auch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) können genügen. Unter bestimmten Umständen kann sogar ganz auf den Nachweis verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bereits aus der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (z.B. bei Taxifahrern) oder wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung ausmachen. Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der umsatzsteuerlichen Schuldnerschaft auf Gebäudereinigungsfirmen (§ 13b UStG) lehnte der Finanzausschuss aus Praktikabilitätsabwägungen ab. Daher fallen Gebäudereiniger auch künftig nicht unter § 13b UStG.

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll die Steuerpflichtigen entlasten. Es beinhaltet die Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten (§§ 4f, 9 Abs. 5, 9a, 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8, 12, 33c Abs. 1 EStG), die befristete Erhöhung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG), die Ausweitung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen und die zusätzliche Förderung privater Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen (§ 35a Abs. 2 EStG), die Verdoppelung der Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung in den alten Bundesländern (§ 20 Abs. 1 UStG) sowie die Verlängerung der Sonderregelung zur Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung in den neuen Bundesländern (§ 20 Abs. 2 UStG).

Im Juni 2006 wurde das **Haushaltsbegleitgesetz 2006** (BGBl I 2006, 1402) verabschiedet. Dadurch werden der allgemeine Umsatzsteuersatz und der Regelsatz der Versicherungssteuer zum 1.1.2007 von 16 % auf 19 % angehoben. Die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird auf einen Grundlohn von € 25 die Stunde begrenzt. Deren Steuerfreiheit bleibt aber unverändert erhalten. Für geringfügig Beschäf-

tigte („Mini-Jobs“) wurde der pauschale Beitragssatz zum 1.7.2006 von 25 % auf 30 % erhöht. Von dem erhöhten Beitragssatz entfallen 15 % auf die Rentenversicherung, 13 % auf die Krankenversicherung und 2 % auf die Steuer. Auf Empfehlung des Haushaltsausschusses wurde in das Gesetz noch eine rechtliche Klarstellung aufgenommen, wonach Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften regelmäßig nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Das geschah im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.11.2005 (B 12 RA 1/04 R). Das BSG hatte entschieden, dass GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich zum Personenkreis des § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI gehören und als arbeitnehmerähnliche Selbständige rentenversicherungspflichtig sein können. Für die Beurteilung der Versicherungspflicht ist nun entscheidend, ob die Gesellschaft – nicht der Gesellschafter – mehr als einen Auftraggeber hat.

Das **Steueränderungsgesetz 2007** wurde im Juli 2006 verabschiedet. Kernpunkte dieses Gesetzes sind die Beschränkung des Abzugs von Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer, die Senkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung als Kind, die Zuordnung der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte zum Privatbereich (Entfernungspauschale erst ab dem 21. Entfernungskilometer), die Absenkung des Sparerfreibetrages, die Einführung der sog. „Reichensteuer“ mit befristeter Ausnahme für Gewinneinkünfte, die Abschaffung der Bergmannsprämie, die Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten sowie die Besteuerung inländischer Einkünfte des beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen.

Im Juli wurden ferner das **Investitionszulagengesetz 2007** (BGBl I 2006, 1614) und das **Mittelstandsentlastungsgesetz** („Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“, BGBl I 2006, 1970) verabschiedet. Durch das Investitionszulagengesetz wurde die Investitionszulage über 2006 hinaus bis Ende 2009 verlängert. Die Zulage wird für Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und erstmals auch des Beherbergungsgewerbes gewährt. Im Gegensatz zu den Vorgängerregelungen enthält das InvZulG 2007 keine Sonderregelungen für Berlin und die angrenzende Region. Die im Gesetzentwurf noch vorgesehenen besonderen Bestimmungen wurden im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Die Fördersätze des InvZulG 2005 wurden beibehalten. Die Förderbedingungen mussten allerdings an EU-rechtliche Vorgaben angepasst werden. Das Mittelstandsentlastungsgesetz beinhaltet Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung, eine Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von bisher € 100 auf € 150 sowie die Anhebung der steuerlichen Buchführungspflichtgrenze auf € 500.000.

Am 7.7.2006 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 30.06.2006 verabschiedeten **Föderalismus-Begleitgesetz** (BGBl I 2006, 2098) zugestimmt. Das Gesetz enthält hauptsächlich Folgeregelungen zur Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform. Daneben wurde durch dieses Gesetz in § 89 Abs. 2 AO n.F. das Institut der verbindlichen Auskunft erstmals im Gesetz selbst geregelt.

Anfang November 2006 wurde das **Gesetz zur Einführung des Elterngeldes** (BR-Drs. 698/06) verabschiedet. Damit wird das Bundeserziehungsgeld für Eltern ab 2007 neugeborener Kinder durch das einkommensabhängige Elterngeld abgelöst. Ein Elternteil erhält künftig 67 % seines im Jahr vor der Geburt durchschnittlich erzielten monatlichen Nettoeinkommens bis zu einem Höchstbetrag von € 1.800 monatlich, wenn er wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleibt. Das Elterngeld kann auch bei Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Es wird einem Elternteil bis zu 12 Monate gezahlt. Wenn beide Elternteile zeitweise die Betreuung übernehmen, wird es bis zu 14 Monate gewährt. Eltern ohne Einkommen wird ein Sockelbetrag von € 300 monatlich ge-

zahlt. Abweichend vom Regierungsentwurf greift das beschlossene Gesetz bei der Einkommensermittlung auf das Einkommensteuerrecht zurück und enthält Regelungen zu einem Geschwisterbonus. Danach erhöht sich das Elterngeld, wenn die berechtigte Person mit zwei Kindern unter drei oder mindestens drei Kindern unter sechs Jahren zusammenwohnt.

Das **Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften** (SEStEG) ist am 9.11.2006 mit den Änderungen des Finanzausschusses vom Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 24.11.2006 zugestimmt. Damit wird das SEStEG am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und für alle Umwandlungsfälle gelten, deren Eintragung im Handelsregister ab diesem Zeitpunkt beantragt wird.

Das SEStEG setzt die EU-Verschmelzungsrichtlinie um. Es soll grenzüberschreitende Umwandlungen ermöglichen, die freie Wahl der Rechtsform erleichtern und dabei das deutsche Besteuerungsrecht sicherstellen. Außerdem wird das deutsche Steuerrecht an neuere EU-rechtliche Entwicklungen im Gesellschafts- und im Steuerrecht (Fusionsrichtlinie, EuGH-Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung) angepasst.

Das Umwandlungssteuerrecht wurde auf Vorgänge ausgeweitet, an denen Rechtsträger aus der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt sind. Das SEStEG führt zentrale Ent- und Verstrickungstatbestände bei Ausschluss oder Beschränkung beziehungsweise Begründung des deutschen Besteuerungsrechts ein (§ 4 Abs. 1 S. 3 ff. EStG, § 12 Abs. 1 KStG) und schreibt grundsätzlich den Wertansatz zum gemeinen Wert vor. Bei Umwandlungsvorgängen können übertragene Wirtschaftsgüter künftig auf Antrag mit dem Buchwert oder einem Zwischenwert angesetzt werden, soweit die stillen Reserven betrieblich verstrickt bleiben und das Besteuerungsrecht der BRD gesichert ist. Die zunächst beabsichtigte Sofortversteuerung stiller Reserven bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern in das EU-Ausland wurde durch eine zeitlich gestreckte Besteuerung ersetzt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen darf für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe der stillen Reserven im Zeitpunkt der Überführung ein Ausgleichsposten gebildet werden, der über fünf Jahre gleichmäßig erfolgswirksam aufzulösen ist. Der Ausgleichsposten ist einer Bilanzierungshilfe vergleichbar. Die zeitlich gestreckte Besteuerung endet jedoch bereits vor Ablauf der fünf Jahre, wenn die stillen Reserven innerhalb der Frist im Ausland tatsächlich aufgedeckt werden (z.B. Veräußerung). Die strikte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wurde aufgegeben. Das Konzept einbringungsgeborener Anteile wurde für die Zukunft abgeschafft, stattdessen kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns innerhalb von sieben Jahren kommen. Bei Verschmelzungen geht ein verbleibender Verlustvortrag künftig nicht mehr auf den übernehmenden Rechtsträger über. Auf die allgemeine Missbrauchsregelung des § 26 UmwStG a.F. wurde verzichtet. Das Umwandlungssteuergesetz in seiner bisherigen Fassung bleibt für Umwandlungen und Einbringungen anwendbar, die bis zum Tag der Verkündung des SEStEG erfolgen. Insbesondere die Regelungen zu einbringungsgeborenen Anteilen gelten für diese Fälle weiter.

Das SEStEG beinhaltet neben den Neuerungen im Umwandlungssteuerrecht auch allgemeine Neuregelungen zur Abwicklung des aus dem früheren Anrechnungsverfahren stammenden Körperschaftsteuerguthabens. Das System der Körperschaftsteuerminde- rung wird durch eine ratierte Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Das Körperschaftsteuerguthaben wird danach letztmals zum 31.12.2006 festgestellt und über einen zehnjährigen Abrechnungszeitraum (2008-2017) gleichmäßig verteilt ausgezahlt.

Der Anspruch entsteht mit Ablauf des 31.12.2006. Bei Umwandlungen oder Liquidationen zwischen der Verkündung des SEStEG und dem 31.12.2006 wird das Körperschaftsteuerguthaben letztmalig auf den steuerlichen Übertragungstichtag bzw. den Stichtag der Liquidationsbilanz festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt entsteht auch der Auszahlungsanspruch. Die Umstellung auf eine ausschüttungsunabhängige ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ist insbesondere bei Liquidationen von Bedeutung. Dadurch, dass der Auszahlungsanspruch in voller Höhe zum 31.12.2006 entsteht, wird es möglich den gesamten Anspruch abzutreten. In Fällen der Liquidation kann die Gesellschaft so auch vor einer vollständigen Auszahlung des Guthabens beendet werden.

Auch das **Jahressteuergesetzes 2007** ist am 9.11.2006 unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses vom Bundestag beschlossen worden. Das Gesetz hat den Bundesrat am 24.11.2006 passiert. Durch dieses Gesetz wird eine Vielzahl fachlich erforderlicher steuerlicher Maßnahmen umgesetzt, die auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode nicht mehr im Jahr 2005 verabschiedet werden konnten. Es handelt sich insbesondere um Anpassungen an das EU-Recht, redaktionelle Änderungen und Reaktionen auf die Rechtsprechung des BFH. Das Jahressteuergesetz 2007 tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Es gibt aber zahlreiche Sonderregelungen hinsichtlich des Inkrafttretens einzelner Vorschriften.

Die eingeschränkte Verlustberücksichtigung bei Steuerstundungsgestaltungen gilt künftig für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (entsprechende Anwendung des § 15b EStG). Dabei liegt ein vorgefertigtes Konzept im Sinne des § 15b Abs. 2 EStG schon dann vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Diese Neuregelung ist rückwirkend für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. Das Gesetz enthält weiter eine neue Korrekturvorschrift zur korrespondierenden Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen bei Gesellschaft und Gesellschafter (§ 32a KStG) sowie Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung und im Bereich der „Rürup-Rente“. Außerdem wird die Feststellungsverjährung bei der Verlustvortragsfeststellung begrenzt. Zusammenfassende Meldungen nach § 18a UStG sind ab 1.1.2006 elektronisch zu übertragen. Desweiteren ist die Freistellung gemäß einem DBA in Zukunft ausgeschlossen, wenn die Einkünfte im anderen Staat gar nicht besteuert werden. In § 10a GewStG wurde nun die Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich verankert, wonach der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel Maßstab für die Ermittlung eines dem einzelnen Mitunternehmer zuzurechnenden Verlustvortrages ist. Ferner wird nun gesetzlich festgeschrieben, dass eine Bilanzberichtigung nur solange zulässig ist, wie eine darauf beruhende Steuerfestsetzung noch änderbar ist (§ 4 Abs. 2 EStG). Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Begünstigung der Finanzverwaltung im Insolvenzverfahren wurde nicht in das Gesetz übernommen.

In § 37b EStG wird neuerdings die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gesondert geregelt. Diese Regelung betrifft vor allem die Besteuerung von Incentives, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern oder Geschäftsfreunden gewährt. Der Unternehmer hat nun die Möglichkeit, die Besteuerung beim Empfänger durch die Übernahme einer pauschalen Abgeltungssteuer zu vermeiden. Die Pauschalierung ist aber nur hinsichtlich solcher Sachzuwendungen möglich, für die keine besonderen gesetzlichen Bewertungsregeln gelten. Er kann sich aber gegenüber einem Empfänger für alle Zuwendungen innerhalb eines Jahres nur einheitlich entscheiden, also entweder die Abgeltungssteuer für alle Zuwendungen oder gar keine Steuer übernehmen. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen für eine Einzelzuwendung € 10.000 übersteigen. Übersteigen die Aufwendungen für alle Zuwendungen an einen Empfänger in einem Wirtschaftsjahr insgesamt € 10.000, wobei die einzelnen Zuwendungen unter diesem Be-

trag bleiben, so ist die Pauschalierung bis zum Erreichen des Höchstbetrages von € 10.000 möglich. Deshalb ist der Unternehmer verpflichtet, seine Aufwendungen Empfänger bezogen aufzuzeichnen. Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer sind die Kosten des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt 30 %. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist der Lohnsteueranmeldung des zuwendenden Unternehmers zu berücksichtigen. Der zuwendende Unternehmer kann die übernommene Abgeltungssteuer nur hinsichtlich seiner Arbeitnehmer als Betriebsausgaben abziehen. Bei Zuwendungen an Dritte gilt die übernommene Steuer als nicht abzugsfähiges Geschenk (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG).

Durch das Jahressteuergesetz 2007 werden weitere Regelungen zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft getroffen. Zunächst wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte nicht von allen Finanzbehörden, sondern nur von den Finanzämtern und dem Bundeszentralamt für Steuern erteilt werden können. Dann wird eine Gebührenpflicht für die Beantragung verbindlicher Auskünfte eingeführt. Die Gebühr ist in der Regel nach dem Gegenstandswert (Mindestgegenstandswert: € 5.000) entsprechend dem Gerichtskostengesetz zu bestimmen (Mindestgebühr: € 121). Der Gegenstandswert ist vom Antragsteller zu ermitteln und darzulegen. Falls kein Gegenstandswert geschätzt werden kann, ist eine Zeitgebühr zu berechnen (mindestens € 100 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde € 50). Die Erteilung der Auskunft kann künftig bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühr grundsätzlich auch dann in voller Höhe fällig wird, wenn der Antrag vor Erteilung der Auskunft zurückgenommen wird. Für diesen Fall steht es aber im Ermessen der Finanzbehörde, die Gebühr zu ermäßigen. Auch für Vorabverständigungsverfahren werden in Zukunft nach § 178a AO n.F. Gebühren erhoben.

Weitere Änderungen der Abgabenordnung betreffen das Einspruchsverfahren. Künftig können anhängige Einsprüche, denen nach einer Entscheidung des EuGH, BVerfG oder BfV zur gleichen Rechtsfrage nicht abgeholfen werden kann, durch Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörde zurückgewiesen werden. Neu ist auch, dass Finanzbehörden über Einsprüche teilweise vorab entscheiden können, wenn dies sachdienlich ist. Geändert wurde ferner der Zahlungszeitpunkt bei Scheckzahlungen. Diese gelten ab 1.1.2007 erst am dritten Tag nach Übersendung/ Hingabe als entrichtet.

Das Gesetz enthält auch Änderungen zum Bewertungsrecht. So sind Grundbesitzwerte für unbebaute Grundstücke ab dem 1.1.2007 mit 80 % des jeweils aktuellen Bodenrichtwerts festzustellen. Bei bebauten Grundstücken ist nicht mehr auf die Jahresdurchschnittsmiete der letzten drei Jahre, sondern auf die im Besteuerungszeitpunkt tatsächlich zu zahlende Miete abzustellen. Falls die tatsächliche Miete um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweicht, ist auf die übliche Miete abzustellen. Darüber hinaus werden eigenständige verfahrensrechtliche Regelungen zur gesonderten Bewertung von Gegenständen, die mehreren Personen zustehen, eingeführt (§§ 151 ff BewG).

## 2. Geplante Steueränderungen

Ein Gesetz zur Neuordnung der Erbschaftsteuer wird nicht mehr wie im Koalitionsvertrag vereinbart zum 1.1.2007 verabschiedet sein. Mittlerweile liegt aber der **Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge** vor. Diesen hat das Bundeskabinett am 25.10.2006 verabschiedet und anschließend dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs.

778/06). Der Bundesrat hat jetzt bis zum 15.12.2006 Zeit zur Stellungnahme. Daran wird sich die Beratung im Bundestag anschließen.

Die geplanten Neuregelungen sollen vor allem die Unternehmensnachfolge, insbesondere bei kleinen und mittleren Familienunternehmen, erleichtern. Zunächst soll eine neue Freigrenze für Betriebsvermögen (produktiv eingesetztes Vermögen) in Höhe von € 100.000 geschaffen werden. Geplant ist ferner die Einführung eines "Abschmelzmodells", wonach die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf produktives Betriebsvermögen über einen Zeitraum von 10 Jahren zinslos gestundet und für jedes Jahr der Betriebsfortführung in Höhe von einem Zehntel erlassen wird. Entscheidendes Kriterium für die Stundung beziehungsweise den Erlass der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, dass der Betrieb in einem vergleichbaren Umfang über zehn Jahre fortgeführt wird. Im Kern müssen damit auch die Arbeitsplätze des übertragenen Betriebes erhalten bleiben. Die Betriebsfortführung soll nach dem Gesamtbild der betrieblichen Verhältnisse zu beurteilen sein. Die neue Begünstigung soll nicht nur für innerdeutsches Vermögen gelten, sondern auch für begünstigtes Vermögen in den übrigen EU-Staaten und im Europäischen Wirtschaftsraum. Neu ist die vorgesehene „Selbstveranlagung“ des begünstigten Erwerbers. Dieser soll verpflichtet sein, den fälligen Steuerbetrag selbst zu berechnen und dem Finanzamt anzuzeigen. Insofern sollen die Vorschriften über die Steueranmeldung gelten. Das führt dazu, dass der begünstigte Erwerber über zehn Jahre selbst darauf zu achten hat, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung entfallen und gegebenenfalls die Steueranmeldung abgeben muss.

Unproduktives Vermögen soll nicht begünstigt sein. Dazu sollen Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25 %, Bargeld, Wertpapiere, Forderungen gegen Banken, ferner vermietete Grundstücke, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen, Kunstgegenstände und Antiquitäten sowie Anteile an Gesellschaften, die unproduktives Vermögen haben, gehören. Die neue steuerliche Begünstigung nach dem Abgeltungsmodell soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn das an sich begünstigte Vermögen vor dem 1.1.2012 erworben wird und bereits Gegenstand einer vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeführten Schenkung desselben Schenkers an dieselbe Person war und wegen eines vertraglichen Rückforderungsrechts nach dem 11.11.2005 herausgegeben werden musste. Das kann dazu führen, dass vorsorgliche Steuerklauseln in älteren Schenkungsverträgen leer laufen.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Auf Antrag soll es aber bereits auf Erwerbe nach dem 31.12.2006 bis zum Inkrafttreten Anwendung finden. Die bisherige Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen in Form eines Freibetrages sowie Bewertungsabschlags (§ 13a ErbStG) und den Entlastungsbetrag für Steuerpflichtige der Steuerklassen II und III (Tarifbegünstigung nach §19a ErbStG) wird es nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge nicht mehr geben, da der Gesetzentwurf die Aufhebung beider Regelungen vorsieht. Auch der unbegrenzte Abzug von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Grundstücken (§ 10 Abs. 6 ErbStG) wird entfallen. In dem Entwurf ist ferner vorgesehen, dass unbebaute Grundstücke mit den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten statt mit den zum 1.1.1996 festgestellten zu bewerten sind.

Die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des bisherigen Systems (unterschiedliche Bewertung von Geldvermögen, Immobilien und Betriebsvermögen) wird jetzt spätestens im Frühjahr 2007 erwartet. Das Urteil wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls zu berücksichtigen sein.

Am 2.11.2006 hat das Bundeskabinett den **Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen** verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 779/06). Der Entwurf beinhaltet gesellschafts- und steuerrechtliche Regelungen zur Einführung eines deutschen REIT (Real Estate Investment Trust). Damit soll ein international anerkanntes börsennotiertes Immobilienanlageprodukt zur indirekten Immobilienanlage mit transparenter Besteuerung geschaffen werden.

Der deutsche REIT soll als eine besondere Form der Aktiengesellschaft ausgestaltet sein. Damit wurden früher diskutierte Trust-Modelle verworfen. Eine Aktiengesellschaft soll den REIT-Status nur beanspruchen können, wenn sie ihren satzungsmäßigen und tatsächlichen Sitz in Deutschland hat. Geplant sind besondere Vorgaben hinsichtlich des Unternehmensgegenstands, des Grundkapitals, der Börsennotierung, des Streubesitzes und der Ausschüttungsmindesthöhe. Das Mindestgrundkapital einer REIT-AG soll sich auf einen Nennbetrag von 15 Millionen Euro belaufen. Die Börsennotierung soll zwingend sein. Ferner ist ein Mindeststreubesitz von 15 % vorgesehen. An einer REIT-AG soll sich jeder Aktionär nur mit weniger als 10 % unmittelbar beteiligen dürfen. Eine indirekte Anteilsmehrheit über Investmentgesellschaften soll aber zulässig sein. Der REIT soll keiner speziellen Aufsicht, insbesondere nicht der durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), unterliegen. Die Kreditaufnahme durch eine REIT-AG soll beschränkt werden. Sie soll nur zulässig sein, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist. Nach dem Gesetzentwurf darf sie 60 % des Gesellschaftsvermögens nicht übersteigen und nur zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Eine REIT-AG, die sich weitgehend auf den Erwerb, die Bewirtschaftung und den Verkauf von Immobilien (mit Ausnahme bestehender Wohnimmobilien) beschränkt (zu 75 % passive Immobilienbewirtschaftung), soll von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein. Die Erträge des REIT sollen direkt beim Anleger durch die Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden erfasst werden. Dementsprechend soll der REIT verpflichtet sein, 90 % seiner Erträge auszuschütten. Das Halbeinkünfteverfahren wird auf diese Dividenden nicht anwendbar sein.

Der Gesetzentwurf lässt es zu, dass eine REIT-AG Service-Tochtergesellschaften hält. Durch die Einführung der so genannten REIT-Dienstleistungsgesellschaften könnte eine REIT-AG beispielsweise auch das Facility-Management für Immobilien Dritter als Geschäftsfeld erschließen. Diese Dienstleistungen müssen sich aber für den REIT als Nebentätigkeiten darstellen und die Erträge daraus dürfen 20 % der Gesamterträge der REIT-AG nicht übersteigen.

Mit einer zeitlich auf drei Jahre befristeten Begünstigung (Exit Tax) soll ein Anreiz zur Schaffung von REITs einerseits und der Hebung stiller Reserven andererseits geschaffen werden. So soll die Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie Gebäuden des Anlagevermögens an REIT-Aktiengesellschaften, Vor-REITs und offene Publikums-Immobilienfonds von der Einkommensteuer befreit und damit auch gewerbesteuerlich begünstigt werden. Begünstigt sind nur Veräußerungsgegenstände, die seit mehr als zehn Jahren zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebsvermögens gehört haben. Abweichend von früheren Vorstellungen sollen Sale-and-Lease-Back-Konstruktionen die Begünstigung nicht ausschließen. Bei Betriebsveräußerungen oder Betriebsaufgaben, bei denen der Veräußerungsgewinn nach § 34 EStG versteuert wird, kommt die Exit Tax hingegen nicht zur Anwendung.

Gegenwärtig berät der Bundestag ferner über ein **Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007** (BT-Drs. 16/3437). Dieses sieht die Anpassung des Investitionszulagengesetzes an Forderungen der Europäischen Kommission sowie die Änderung einzelner Paragraphen und der Anlage vor. Durch das Gesetz soll auch die von der Europäischen Kommission vorgelegte deutsche Fördergebietskarte 2007-2013 umgesetzt werden. Das Land Berlin wird danach in ein C- und ein D-Fördergebiet aufgeteilt. Investitionszulagen können lediglich in C-Gebieten gewährt werden.

Zum 1.1.2008 soll eine grundlegende **Unternehmenssteuerreform** in Kraft treten. Die Eckpunkte dazu hatte das Bundeskabinett am 12.7.2006 beschlossen. Diese sahen vor, die bisherige Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer durch eine föderale und eine kommunale Unternehmenssteuer mit einheitlicher Bemessungsgrundlage zu ersetzen. Die nominale steuerliche Gesamtbelastung für Körperschaften sollte auf unter 30 % sinken. Daneben sollten Maßnahmen gegen die Verringerung des Steueraufkommens aufgrund von Fremdfinanzierung geprüft werden. Ferner sollte eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge eingeführt werden. Personengesellschaften sollten entweder durch die steuerliche Förderung einer Investitionsrücklage oder durch eine so genannte Thesaurierungsbegünstigung profitieren. Die Einzelheiten der Reform waren heftig umstritten und sollten von der Bund-Länder-Verhandlungsgruppe erarbeitet werden.

Am 2.11.2006 wurden die Arbeiten der Arbeitsgruppe zur „Reform der Unternehmenssteuer“ unter Leitung von Roland Koch und Peer Steinbrück für erfolgreich beendet erklärt. Über alle entscheidenden Fragen sei Einigkeit erzielt worden. Nur über technische Details müsse im Gesetzgebungsverfahren noch entschieden werden. Im Ergebnis soll eine weitgehende Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften erreicht werden. Die Finanzbasis der Kommunen soll erhalten bleiben. Der entstehende Steuerausfall soll im Wesentlichen durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenfinanziert werden.

Am 3.11.2006 wurde von der Arbeitsgruppe ein Ergebnispapier vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Körperschaftsteuer auf 15 %, die Gewerbesteuermesszahl auf 3,5 und die Gesamtbelastung (Körperschaft- und Gewerbesteuer) auf 29,83 % abgesenkt werden sollen. Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer soll von 1,8 auf 3,8 angehoben werden. Weiter soll die Ansparabschreibung nach § 7g EStG verbessert werden. Auch bei Personenunternehmen soll es eine Tarifierduzierung auf 29 % geben, soweit Gewinne im Unternehmen belassen werden (Thesaurierungsbegünstigung). Bei späterer Entnahme soll es zu einer Nachbelastung mit dem Abgeltungssteuersatz für Dividenden kommen. Zur Gegenfinanzierung der Reform ist geplant, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugfähig sein wird, bei der Körperschaftsteuer soll eine Zinsschranke von 30 % mit einer Freigrenze von € 1 Mio. sowie einer Escape-Klausel eingeführt werden und bei der Gewerbesteuer sollen künftig Zinsen sowie Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen hinzugerechnet werden. Außerdem ist die Besteuerung von Funktionsverlagerungen, eine Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapieranleihe, die Verschärfung der Mantelkaufregelung (§ 8 Abs. 4 KStG), die Abschaffung der degressiven Abschreibung sowie die Begrenzung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter auf Unternehmen, die § 7g EStG in Anspruch nehmen können, vorgesehen.

Zum 1.1.2009 soll ferner eine Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt werden. Danach sollen Erträge (Zinsen, Dividenden, Investment-, Zertifikatserträge) und Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert werden.

Für den Februar nächsten Jahres wird ein Gesetzentwurf angestrebt, über den das Kabinett entscheiden kann. Das parlamentarische Verfahren soll im Frühjahr 2007 beginnen und bis zum Sommer beendet sein.

Zur Umsetzung der Pläne der Bundesregierung bezüglich Grundsteuer und Grunderwerbsteuer ist nichts Neues bekannt geworden. Bei der **Grunderwerbsteuer** plant die Bundesregierung eine Abkehr von dem bisherigen einheitlichen Steuersatz von 3,5 %. Den Bundesländern soll die Bestimmung des Steuersatzes übertragen werden. An den Plänen für eine grundlegende Reform der **Grundsteuer** und den dafür vorliegenden Vorschlägen der Bundesländer Bayern und Rheinland-Pfalz wird festgehalten. Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Pläne ist unklar.

### 3. Tabellarische Übersicht

#### Einkommensteuer

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 3 Nr. 9, 10 EStG	Streichung der Freibeträge für Abfindungen und Übergangsgelder (Übergangsregel für Verträge, Gerichtsentscheidungen, Entlassungen vor dem 1.1.2006 bei Zahlung vor dem 1.1.2008)	in Kraft	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (BGBl I 05, 3682)
§ 3 Nr. 15 EStG	Streichung des Freibetrages für Heirats- und Geburtsbeihilfen	in Kraft	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (BGBl I 05, 3682)
§ 3 Nr. 40 d EStG, §§ 32a, 8b KStG	kein Halbeinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung, die Einkommen der Körperschaft mindert; gilt nicht bei vGA an nahe-stehende Person, wenn § 32a KStG auf diese nicht anwendbar	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 3 Nr. 46 EStG	Senkung der Bergmannsprämie auf € 2,50 statt bisher € 5 zum 1.1.2007, Abschaffung zum 1.1.2008	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 3 Nr. 56 EStG	Steuerbefreiung laufender Arbeitgeberzahlungen an (umlagefinanzierte) Pensionskasse für nicht kapitalgedeckte Altersversorgung der Arbeitnehmer bis zu 1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung; sukzessive Erhöhung (2014: 2 %, 2020: 3 %, 2025: 4 %); nachgelagerte Besteuerung für entsprechende Versorgungsleistungen	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 3 Nr. 65 EStG	Steuerbefreiung für Arbeitnehmer bei Schuldbeitritt eines Dritten zu Versorgungsverpflichtungen oder Wertguthaben aus Altersteilzeit im Falle der Insolvenz oder vollständigen Betriebseinstellung des Arbeitgebers (relevant bei CTA-Modellen)	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 3b EStG	Beibehaltung der Steuerfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bis € 50 Grundlohn pro Stunde; Sozialversicherungspflicht künftig aber bereits mit Überschreiten von € 25 Grundlohn	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 4 Abs. 1 S. 3 n.F. EStG	allgemeiner Entstrickungstatbestand; Ausschluss oder Beschränkung des Besteuerungsrechts der BRD hinsichtlich eines Wirtschaftsguts als Entnahme	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 4 Abs. 1 S. 5 a.F./ S. 8 n.F. EStG	allgemeiner Verstrickungstatbestand; Begründung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich eines Wirtschaftsguts als Einlage	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 4 Abs. 2 S. 1 EStG	Bilanzberichtigung nur solange, darauf beruhende Steuerfestsetzung änderbar	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 4 Abs. 3 Satz 4 EStG	Betriebsausgabenabzug bei Veräußerung nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter erst im Zeitpunkt des <u>Zuflusses des Veräußerungserlöses</u> ; Streichung der sofortigen Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	in Kraft	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl I 06, 1095)
§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG	Verschärfung von Aufzeichnungspflichten für Einnahmen-Überschuss-Rechner	in Kraft	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl I 06, 1095)
§ 4 Abs. 5 Nr. 1, 2 EStG	eingeschränkter Abzug von Geschenkaufwendungen und Bewirtungskosten		1.1.2007	
§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG	Aufhebung der Regelung zum Betriebsausgabenabzug bzgl. Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (Pendlerpauschale)	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG	Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch, wenn es der alleinige Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 4 Abs. 5 Nr. 12	kein Betriebsausgabenabzug für Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO (Nichtvorlage von Aufzeichnungen zu Geschäftsbeziehungen mit ausländischen verbundenen Unternehmen)	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 4 Abs. 5a EStG	Neuregelung zum Verbot des Fahrtkostenabzugs; pauschale Ermittlung der Fahrtkosten	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 4f EStG	Für Alleinerziehende und Doppelverdienerpaare sind 2/3 der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten (max. € 4.000) als Werbungskosten absetzbar. Bei Alleinverdienerpaaren gilt das erst für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (hier jedoch Sonderausgaben; siehe § 10 Abs. 1 Nr. 5, 8 EStG)	in Kraft	6.5.2006; anwendbar für Leistungen nach dem 31.12.2005	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl I 06, 1091)
§ 4g EStG	auf Antrag Bildung eines Ausgleichspostens bei fiktiver Entnahme durch Ausschluss oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts; als Bilanzierungshilfe über 5 Jahre	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 5 Abs. 1a, 4a EStG	Maßgeblichkeit handelsrechtlich gebildeter Bewertungseinheiten für die steuerliche Gewinnermittlung	in Kraft	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl I 06, 1095)
§ 5 Abs. 4 EStG	Abschaffung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen; Auflösung der bestehenden Rückstellungen über drei Jahre		1.1.2007	
§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG, § 256 HGB	Änderung der Vorratsbewertungsvorschriften (Durchschnittswert statt Lifo-Methode)		1.1.2007	
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 HS. 2 EStG	Bewertung von Entnahmen wegen Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts mit dem gemeinen Wert	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG	1 % - Regelung für privat genutzte Kfz nur noch anwendbar, wenn Privatnutzung zu höchstens 50 %; sonst Aufteilung der Kosten nach Fahrtenbuch	in Kraft	1.1.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl I 06, 1095)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG	bei der Ermittlung des betrieblichen Nutzungsanteils eines Fahrzeugs gelten Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte und Familienheimfahrten als betriebliche Nutzung	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG	Bewertung einer Einlage durch Begründung des deutschen Besteuerungsrecht mit dem gemeinen Wert	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 6b	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von Binnenschiffen	in Kraft	6.5.2006; anwendbar 1.1.2006 - 31.12.2010	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl I 06, 1091)
§ 6b Abs. 10 S. 11 EStG	Aufhebung der Sonderregelung für einbringungsgeborene Anteile	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 7 Abs. 2 EStG	Anhebung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter von 20 % auf 30 % (max. das 3-fache der linearen AfA)	in Kraft	6.5.2006; anwendbar 1.1.2006 - 31.12.2007	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl I 06, 1091)
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG	Streichung der degressiven Abschreibung bei Wohngebäuden im Privatvermögen für zukünftige Maßnahmen	in Kraft	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (BGBl I 05, 3682)
§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 EStG	kein Werbungskostenabzug mehr für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte und Familienheimfahrten	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 9 Abs. 2 EStG	Abzug von Kosten für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte und Familienheimfahrten <u>wie</u> Werbungskosten; Pendlerpauschale aber erst ab dem 21. Entfernungskm höchstens € 4.500 im Jahr	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 10 Abs. 1 Nr. 5, 8 EStG	2/3 der Betreuungskosten (max. € 4.000) für Kinder zwischen dem 3. und 14. Lebensjahr sollen als Sonderausgaben abzugsfähig sein	in Kraft	6.5.2006	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl I 06, 1091)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG	Streichung des Abzugs privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben	in Kraft	1.1.2006	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm (BGBl I 05, 3682)
§ 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG	Basinsrente nicht mehr auf Versicherungsunternehmen beschränkt	verabschiedet	1.1.2006	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 10 Abs. 4a EStG	Anpassung bei der Günstigerprüfung; zusätzliche Beiträge für eine Basisrente sind immer mindestens mit dem sich nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen; ggf. kommt ein sog. Erhöhungsbetrag zur Anwendung	verabschiedet	1.1.2006	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 10d Abs. 4 EStG	Ausschluss des § 181 Abs. 5 AO für Verlustfeststellung; Folge: Feststellungsfrist max. 7 Jahre; keine Verjährung vor Ablauf der Festsetzungsfrist für VZ, auf dessen Schluss Verlustvortrag festzustellen ist	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 11 Abs. 2 S. 4 EStG	bei marktüblichen Damnum oder Disagio keine gleichmäßige Verteilung der Ausgaben	verabschiedet	16.12.2004	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 15 Abs. 1a EStG	da keine fiktive Entnahme bei der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts an Anteilen einer Europäischen Gesellschaft oder Genossenschaft (§ 4 Abs. 1 S. 4 EStG n.F.), Besteuerung des Gewinns aus einer späteren Veräußerung dieser Anteile oder bei verdeckter Einlage in eine Kapitalgesellschaft	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG	gesetzlich fixierte Ausweitung der Abfärbetheorie auf Gesellschaften, die gewerbliche Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft beziehen (Reaktion auf BFH-Urteil vom 6.10.2004 – IX R 53/01, BStBl II 2005, 383).	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 15b EStG	Verlustverrechnungsbeschränkung bei sog. Steuerstundungsmodellen	in Kraft	rückwirkend zum 11.11.2005	Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (BGBl I 05, 3683)
§ 16 Abs. 5 EStG	Änderung wegen Wegfalls der einbringungsgeborenen Anteile; Veräußerung oder Übertragung von Anteilen, die durch eine Realteilung erworben wurden, löst innerhalb von sieben Jahren nach der Teilung durch Ansatz des gemeinen Werts eine nachträgliche Besteuerung aus.	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 17 Abs. 2 S. 2, EStG	Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen durch einen Zugezogenen auf Basis der „Wegzugswerte“ im anderen Staat (nicht anhand der ursprünglichen Anschaffungskosten)	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 17 Abs. 4 S. 1 EStG	Aufzählung veräußerungsgleicher Tatbestände	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 17 Abs. 5-7 EStG	Entstrickungs- und Verstrickungsregeln bzgl. der Besteuerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften; Bewertungsvorschriften	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG	Klarstellung, dass Zahlungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung grundsätzlich Arbeitslohn darstellen	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 19a EStG	Abschaffung der Steuerfreiheit für Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen		1.1.2007	
§ 20 Abs. 2b, 15b EStG	sinngemäße Anwendung des § 15b EStG auf alle Kapitaleinkünfte	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 20 Abs. 4 EStG	Absenkung des Sparerfreibetrages von € 1.370 (€ 2.740 für Verheiratete) auf € 750 (€ 1.500)	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 22 Nr. 5 EStG	Neuformulierung der Einordnung von Altersversorgungsleistungen; Klarstellung, dass Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung nicht kapitalertragsteuerpflichtig	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 22a Abs. 1	Rentenbezugsmitteilungen müssen bis zum 1.3. (bisher 31.5.) durch Datenübertragung erfolgen	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 23 EStG	Einführung einer Steuer für private Veräußerungsgeschäfte in Höhe von 20 % des Veräußerungspreises bei Wegfall der bisherigen Spekulationsfristen von 1 Jahr bzw. 10 Jahren		voraussichtlich 1.1.2008	
§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG	Kindergeld und Kinderfreibeträge für volljährige Kinder nur noch bis zum 25. Lebensjahr (bisher 27. Lebensjahr)	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 32a, 38b EStG	Abschaffung der Lohnsteuerklassen und des Ehegatten-Splittings; Einführung eines Anteilssystems, mit dem jeder Ehegatte künftig soviel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn entspricht		Umsetzungszeitpunkt unklar	
§ 32a EStG	Einführung einer sog. Reichensteuer: Zuschlag zur Einkommensteuer von 3 % bei Einkommen ab € 250.000 (bei Verheirateten: € 500.000)	verkündet	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 32c EStG	Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte zur Tarifbegrenzung (insbesondere bzgl. Reichensteuer)	verkündet	1.1.2007; befristet für 2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 35a Abs. 2 EStG	erweiterter Abzug von Aufwendungen bei haushaltnahen Dienstleistungen und Kinderbetreuung; bei Handwerkerrechnungen 20 % von max. € 3.000 Arbeitskosten (nicht Material) absetzbar	in Kraft	6.5.2006 anwendbar auf Aufwendungen für Leistungen nach dem 31.12.2005	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl I 06, 1091)
§ 37b EStG	Pauschalierung von betrieblich veranlassten Sachgeschenken an Dritte und an Arbeitnehmer bis zu einem Wert von € 10.000 je Empfänger im Jahr (Steuersatz: 30 %)	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 40a Abs. 2 EStG	Erhöhung des pauschalen Beitragssatzes bei „Mini-Jobs“ auf 30 % statt bisher 25 %	in Kraft	1.7.2006	Haushaltsbegleitgesetz 2006 (BGBl I 06, 1402)
41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	künftig gesonderte Angabe pauschaler Lohnsteuer in Lohnsteueranmeldungen	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 43b Abs. 1 EStG	keine Anwendung der Mutter/Tochter-Richtlinie auf Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 wegen Umwandlung oder Liquidation	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§§ 49 Abs.1 Nr. 1, 4, 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG	Aufnahme des Veräußerungsgewinns bzgl. bestimmter Rechte in den Katalog inländischer Einkünfte; beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte des Bordpersonals von Flugzeugen	In Kraft	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)
§ 49 Abs. 1 Nr. 2 e) EStG	Anpassung an UmwStG (Anteilstausch); Besteuerung der späteren Veräußerung auch, wenn Anteilseigner dann im Ausland	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 50d Abs. 3 EStG	keine Steuerentlastung für ausländische Kapitalgesellschaft, wenn die beteiligten Personen nicht selbst erstattungsberechtigt sind und keine wirtschaftlichen Gründe für die Zwischenschaltung vorliegen, oder die Gesellschaft nur eine geringe eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet oder nicht angemessen ausgestattet ist	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 50d Abs. 9 EStG	Ausschluss der Freistellung wegen DBA, wenn keine Besteuerung im anderen Staat	verabschiedet	1.1.2007	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§§ 50g, 50h EStG, § 26 Abs. 6 KStG	Umsetzung des Zinsabkommens mit der Schweiz	in Kraft	1.1.2007	Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I 06, 1652)

### Körperschaftsteuer

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 KStG	unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht für Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 8 Abs. 2 KStG	alle Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 KStG gelten als gewerblich (Buchführungspflicht irrelevant)	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 8 Abs. 3 S. 3-5 KStG	Erhöhung des Einkommens, soweit Minderung durch verdeckte Einlage; keine Erhöhung, wenn verdeckte Einlage auf einer verdeckten Gewinnausschüttung eines Nahestehenden beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 8b Abs. 1 S. 2-3 KStG	Beteiligungserträge sind bei verdeckten Gewinnausschüttungen nur steuerfrei, wenn das Einkommen der ausschüttenden Körperschaft nicht gemindert wurde.	Entwurf vom Kabinett beschlossen	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 12 KStG	Einführung eines allgemeinen körperschaftsteuerlichen Entstrickungstatbestandes	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 27 Abs. 1 S. 3 KStG	Legaldefinition der Einlagenrückgewährt, Unzulässigkeit des Direktzugriffs; Klarstellung, dass Einlagenkonto durch Leistungen der Gesellschaft nicht negativ werden kann	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 27 Abs. 2 S. 3 KStG	gesonderte Feststellung des Einlagenkontos bei Eintritt der unbeschränkten Steuerpflicht	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 27 Abs. 5 KStG	Festschreibung nur noch, wenn Einlagenrückgewährt zu niedrig bescheinigt	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 27 Abs. 8 KStG	Anwendbarkeit der Differenzrechnungsgrundsätze auf beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus der EU	verabschiedet	Tag nach der Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 28 Abs. 2 KStG	Sicherstellung, dass Einlagenkonto auch bei Kapitalherabsetzung und anschließender Auszahlung nicht negativ wird	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 29 Abs. 5 KStG	Sonderregelung für Körperschaften, bei denen bisher kein Einlagenkonto festzustellen	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 32a KStG	neue Korrekturvorschrift für korrespondierende Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen/ Einlagen bei Gesellschafter und Gesellschaft	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 34 Abs. 1 KStG	allgemeine Anwendungsregelung (ab VZ 2006)	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 34 Abs. 7a KStG	Übergangsregel für einbringungsgeborene Anteile	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 37 KStG	Ersatz des Systems der Körperschaftsteuermindernung durch ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens; letztmalige Feststellung des Guthabens zum 31.12.2006; gleichmäßige Auszahlung über zehnjährigen Abrechnungszeitraum (2008-2017), Auszahlungsanspruch entsteht zum 31.12.2006 in voller Höhe	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)
§ 40 KStG	Folgen einer Umwandlung oder Liquidation für die Nachbelastung des Altbestandes des EK 02 (Körperschaftsteuererhöhungen)	verabschiedet	Tag nach Verkündung	SEStEG (BR-Drs. 836/06)

## Umsatzsteuer

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 4 Nr. 9 UStG	Herstellung der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz; Steuerpflicht nun auch für Umsätze öffentlicher Spielbanken	in Kraft	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl I 06, 1095)
§ 12 Abs. 1 UStG	Anhebung des Regelsteuersatzes von derzeit 16 % auf 19 %	verkündet	1.1.2007	Haushaltsbegleitgesetz 2006 (BGBl I 06, 1402) vgl. BMF-Schr. vom 11.8.2006, BStBl I 06, 477

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 13b UStG  Änderung abgelehnt	<i>Ausdehnung der Steuerschuld des Leistungsempfängers (reverse charge) auf „weitere Leistungen“ (Gebäudereinigung, alle Bauleistungen).</i>		1.7.2006	<i>Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, am 30.12.05 durch Regierung dem BR zugeleitet; diese Änderung wurde vom Finanzausschuss abgelehnt und ist im Gesetz nicht mehr enthalten</i>
§ 15a Abs. 3, 4 UStG	Vorsteuerabzugsberichtigung: Zusammenfassung mehrerer Gestände oder Leistungen, die in ein Wirtschaftsgut eingehen oder an diesem ausgeführt werden; Beschränkung auf solche sonstigen Leistungen, für die ein Aktivierungsgebot bestünde	verkündet	1.1.2007	Mittelstandsentlastungsgesetz (BGBl I 06, 1970)
§ 18a UStG	<i>zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen künftig monatlich statt wie bisher vierteljährlich</i>	<i>Entwurf vom Kabinett beschlossen</i>	<i>vom Finanzausschuss verworfen</i>	<i>Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007</i>
§ 20 UStG	Die sog. Ist-Versteuerung (= Umsatzsteuer nach tatsächlich vereinnahmten Entgelten) ist künftig bei jährlichen Gesamtumsätzen bis zu € 250.000 (bisher € 125.000) möglich. In den neuen Bundesländern gilt die höhere Grenze von € 500.000 bis 2009 fort.	in Kraft	1.7.2006	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl I 06, 1091)
§ 24 UStG	Erhöhung der Vorsteuerpauschale ( Landwirtschaft: 10,7 % statt bisher 9 %; Forstwirtschaft: 5,5 % statt bisher 5 %)	verkündet	1.1.2007	Haushaltsbegleitgesetz 2006 (BGBl I 06, 1402)
§ 33 S. 1 UStDV	Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von € 100 auf € 150	verkündet	1.1.2007	Mittelstandsentlastungsgesetz (BGBl I 06, 1970)

## Abgabenordnung

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 89 Abs. 2 AO	gesetzliche Regelung des Instituts der verbindlichen Auskunft	in Kraft	12.09.2006	Föderalismus-Begleitgesetz (BGBl I 06, 2098)
§ 89 Abs. 3-5 AO	Einführung von Gebühren für verbindliche Auskünfte	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 141 Abs. 1 Nr. 1 AO	Anhebung der steuerlichen Buchführungspflichtgrenze auf € 500.000 statt bisher € 350.000	in Kraft	26.8.2006	Mittelstandsentlastungsgesetz (BGBl I 06, 1970)
§172 Abs. 3 AO	Zurückweisung von Anträgen durch Allgemeinverfügung nach Entscheidung von EuGH, BVerfG, BFH	in Kraft	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 178a AO	Einführung von Gebühren für Vorabverständigungsverfahren	in Kraft	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO	Zahlung erst am dritten Tag nach Scheckübergabe entrichtet	in Kraft	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 251 Abs. 4 AO	<i>Steuerforderungen, die im vorläufigen Insolvenzverfahren entstehen, als Masseverbindlichkeiten</i>	<i>Entwurf vom Kabinett beschlossen</i>	<i>vom Finanzausschuss verworfen</i>	<i>Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007</i>
§ 367 Abs. 2a AO	teilweise Vorabentscheidung über Einspruch, wenn sachdienlich	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Jahressteuergesetz 2007 (BR-Drs. 835/06)
§ 367 Abs. 2b AO	Zurückweisung von Einsprüchen durch Allgemeinverfügung nach Entscheidung von EuGH, BVerfG, BFH	verabschiedet	Tag nach Verkündung	Entscheidung von EuGH, BVerfG, BFH
§ 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO	entgeltliche Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit	in Kraft	6.5.2006	Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl I 06, 1095)

## Eigenheimzulage

Norm	Inhalt	Stand	Inkrafttreten	Umsetzung durch
§ 19 Abs. 9 EigZulG	Abschaffung der Eigenheimzulage	in Kraft	1.1.2006	Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage (BGBl I 05, 3680)

Die Eigenheimzulage wurde abgeschafft. Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage am 22.12.2005 zugestimmt. Die Eigenheimzulage kann aber noch für den achtjährigen Förderungszeitraum gewährt werden, wenn Herstellungsbeginn, Anschaffung oder Beitritt zu einer Genossenschaft vor dem 1.1.2006 datieren und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Ab dem 1.1.2007 soll das selbst genutzte Wohneigentum in die steuerlich geförderte Altersvorsorge integriert werden. Wie dies geschehen soll, ist noch nicht ersichtlich.

Bernd Schult  
Rechtsanwalt  
Steuerberater